

formalen Aspekt an, z. B. das *accipere alienum* beim Diebstahl. Ob dieses Eigentliche erreicht wird, hängt aber hier auch von einem quantitativen Faktor ab. Ist dieser geringfügig (*ex parvitate materiae*), ist die Sünde vom Objekt her lässlich, obwohl der Diebstahl nach dem Aquinaten *ex genere* zu den *peccata mortalia* zählt.

Welche Sünden nun im einzelnen eine *parvitas materiae* zulassen, wird von Thomas nicht ausgeführt. Der Verf. glaubt im Sinne des Scholastikers die direkt gegen Gott gerichteten Sünden und solche, die eine substantielle Veränderung beinhalten, ausscheiden zu können. Das eigentliche Feld der *parvitas materiae* ist bei den Sünden gegen die Gerechtigkeit gegeben, während die Leidenschaftssünden als solche sich dieser Modifikation entziehen. M. beendet seine von beachtlicher Sachkenntnis getragenen Erörterungen über die thomassische Sündenlehre mit der Feststellung, daß „*mortale*“ und „*veniale*“ gleichsam als weitere Determinierungen zur generisch bestimmten Handlung hinzutreten, um sie in Rücksicht auf das Heil. bzw. die Schuldverhaftung, die sie konstituieren können, zu bewerten“ (243).

Nachdem der Verf. die weitere Ausgestaltung der theologischen Sündenlehre unter dem Einfluß der skotistischen, nominalistischen und thomistischen Theologie verfolgt und den Beitrag der älteren Jesuitentheologen herausgestellt hat, befaßt er sich im letzten Teil seiner Dissertation mit der Entstehung und terminologischen Fixierung des Begriffes *peccatum mortale ex toto genere suo*, wie er wohl mit großer Wahrscheinlichkeit zuerst von dem bekannten Moralthologen Claudius Lacroix SJ zu Beginn des 18. Jahrhunderts in die Fachsprache eingeführt wurde. In diesem Zusammenhang geht der Autor der weiteren Entwicklung des Begriffes der *parvitas materiae* nach, der in der Beichtvätermoral des 17. Jahrhunderts, gefördert durch die Vorliebe jener Zeit für das geometrisch-quantitative Denken, wachsende Bedeutung gewann, ja geradezu neben der Probabilität zu einem Zentralbegriff der praktischen Moralthologie wurde. Während Thomas nur in bestimmten Fällen mit einer *parvitas materiae* rechnete, stößt man jetzt auf die Tendenz, eine solche bei allen Sünden für möglich zu halten. Zu welchen Absurditäten der dabei angelegte quantitative Maßstab führte, hätte der Verf. noch durch einen Hinweis auf den von ihm öfters zitierten Caramuel belegen können, der in seiner *Theologia moralis fundamentalis* (Frankfurt 1652, S. 600) zur Abgrenzung der Sündhaftigkeit von Sexualsünden mit Achtel- und Vierundsechzigstelteilen der *delectatio completa* operiert. „Man erstellte lange Listen von Sünden, die eine *parvitas materiae* gestatteten, und Sünden, die eine solche nicht zuließen“ (389). Dies führte dann schließlich bei Lacroix (und später all-

gemein seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts) zu einem besonderen Terminus für die letzte Kategorie, zu den *peccata mortalia ex toto genere suo*. Man kann dem Verf. zustimmen, wenn er diese Bezeichnung für rein nominal unglücklich hält; sie drängt sich wissenschaftlich in keiner Weise auf und muß pastorell abgelehnt werden (390).

Von einigen weniger gelungenen Formulierungen abgesehen, ist die fleißige und gründliche Arbeit in einem flüssigen, gut lesbaren Stil geschrieben. Das Quellenverzeichnis hätte sorgfältiger erstellt werden können. Von etlichen Druckfehlern zu schweigen (die auch im Textteil nicht fehlen): wer wird in einem alphabetischen Verzeichnis Mastrius de Meldola und Olivi unter ihren Vornamen Bartholomäus bzw. Petrus suchen? Auf S. 93 erscheint der Lombarde erstaunlicherweise als der Verfasser eines *Sentenzenkommentars*. Der Autor der *Aurea Armilla* heißt Bartholomäus Fumus, nicht umgekehrt (351). Die *Medulla* Busenbaums erschien erstmals nicht 1645 (363), sondern 1650 (so richtig 369). Sie wurde aber nicht von J. P. Gury SJ zur Grundlage seiner moraltheologischen Ausführungen genommen, der ja auch ihren Text nicht abdruckt (363, Anm. 43). Wenn Patricius Sporer 1683 starb (363), konnte er nicht, wie es auf derselben Seite heißt, im Jahre 1692 die Begriffe *bonum divisibile etc.* einführen. Außerdem ist seine *Theologia moralis decalogalis* in 1. Aufl. schon vor 1692 erschienen. Bei der Aufzählung der Bände der *Theologia moralis* von Claudius Lacroix (369) fehlt der V. Bd., der 1709 herauskam. Angelus Franzoja gab nicht eine purgierte Ausgabe des Werkes von Lacroix heraus (370), sondern veröffentlichte den kompletten Text der *Medulla* Busenbaums, den er mit kritischen, bisweilen auch auf Lacroix und Zacharia bezugnehmenden Anmerkungen versah. Die von letztem besorgte Ausgabe von Lacroix erschien in Ravenna 1761.

Graz

Richard Bruch

FUCHS JOSEF, *Moral und Moralthologie nach dem Konzil*. (104.) Verlag Herder, Freiburg 1967. Kart. lam., DM 8.80, sfr. 10.60, S 65.10.

Der bekannte Moralthologe legt mit dieser Schrift einen relativ kurzen, aber sehr inhaltsreichen Kommentar zu den Worten des Konzils über die Erneuerung der Moralthologie vor. Im Dekret über die Priestererziehung n. 16 heißt es: „Besondere Sorge verwende man auf die Vervollkommenung der Moralthologie, die, reicher genährt aus der Hl. Schrift, in wissenschaftlicher Darlegung die Erhabenheit der Berufung der Gläubigen in Christus und ihre Verpflichtung, in der Liebe Frucht zu tragen für das Leben der Welt, erhellen soll.“ Der Kommentar bringt zunächst die deutsche Übersetzung eines 1966 in der Zeitschrift *Perio-*

dica de re morali, canonica, liturgica erschienenen Artikels, und dann zwei inhaltlich sehr verwandte Vorträge. Vor allem im ersten Teil zeigt der Verf., der Aussage des Konzils folgend, welch tiefe und weite Schau des christlichen Lebens damit den heutigen und kommenden Moraltheologen aufgegeben ist. Sie müssen das Leben des Christen nach der Hl. Schrift vor allem und wesentlich als Leben in und aus Christus darstellen. So sehr Fuchs die Christozentrik der Moral und der Moraltheologie betont, ebenso sehr vermeidet er einen einseitigen Christozentrismus und Biblizismus. Die philosophische Durchdringung der Offenbarung, das Naturgesetz, eine maßvolle Kasuistik usw. werden nicht unwirklich übersehen, sondern sie bekommen von Christus als der Mitte des christlichen Lebens her ihren eigentlichen Sinn und ihre Berechtigung im Ganzen der Moraltheologie.

Zunächst schöpft der Moraltheologe aus dieser Schrift reichsten Gewinn. In klaren und überzeugenden Linien wird ihm gezeigt, wie er heute die Lehre vom christlichen Leben konzipieren und vortragen muß. Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß er in den am Schluß beigefügten wertvollen Literaturhinweisen eine große Hilfe zur Bearbeitung der wesentlichen Gesichtspunkte einer schrift- und konzilsgemäßen Moral findet. Aber auch jeder Seelsorger und Religionslehrer empfängt hier wichtige Anregungen. Hier seien vor allem die Durchblicke durch die Schrift und die Konzilsdokumente bei der Darstellung von entscheidenden Grundgedanken wie „Berufung“, „Ruf an alle zur Heilssorge um die Welt“ usw. erwähnt. Die sehr zu empfehlende Schrift leidet kaum dadurch Abbruch, daß die deutsche Übersetzung des lateinischen Artikels manchmal etwas schwerfällig und auch nicht immer ganz fehlerfrei ist (z. B. das zweimalige „nicht“ im letzten Satz auf S. 25).

DARMS GION, *Frohes Christsein*. Eine Besinnung auf die Grundlage der christlichen Existenz. (53.) Christiana-Verlag, Zürich 1967. Kart. lam. sfr. 6.80.

Der Verf. will aus einseitigen Auffassungen des christlichen Lebens heraus- und zur wahren Schau des Christseins hinführen. Zunächst zeichnet er in treffender Analyse die moralistische Verfälschung der christlichen Existenz, die nicht die Erlösung, sondern das Gebot in die Mitte stellt. Die Gnade und die Sakramente werden dann zu bloßen Mitteln zum guten sittlichen Leben erniedrigt. Positiv wird vom Verf. das Christsein als Teilnahme am Leben des dreifaltigen Gottes durch Christus dargestellt. Am Schluß weist er darauf hin, wie diese frohe Botschaft in Predigt, Religionsunterricht und Liturgie den Gläubigen nahezubringen ist. Die Schrift will der Erbauung des Lesers dienen und zugleich dem Seelsorger helfen,

die ihm Anvertrauten zu den Reichtümern des Glaubens zu führen. Der Verf. stützt sich dabei in einer dem Charakter der Schrift entsprechenden Form vor allem auf Texte der Hl. Schrift und der Theologischen Summe des hl. Thomas v. Aquin. Der echte Besinnung suchende Leser findet hier wirkliche Bereicherung und Anregung.

Rom

Anselm Günthör

GAGERN, FRIEDRICH E. FREIHERR VON, *Geburtenregelung und Gewissensentscheid*. Die bekanntgewordenen Dokumente der Päpstlichen Ehekommission. Mit Einführung und Ausblick. (In der Reihe „Eheseminar in dieser Zeit“, (192.) Rex-Verlag, München 1967. Leinen DM/sfr. 12.80, S 87.05.

Der katholische Tiefenpsychologe legt in diesem Büchlein der deutschsprachigen Öffentlichkeit zum erstenmal den vollen Wortlaut der drei Schlußberichte der Päpstlichen Ehekommission vor. Zugleich gibt er einen aufschlußreichen Einblick in die Entstehungsgeschichte der drei Berichte sowie in die Konzilsdebatten zum Thema der Ehezwicke und Geburtenregelung. Den Rahmen des Ganzen bilden einige aus der reichen Erfahrung des Verfassers stammende, persönliche Überlegungen zum Wesen der menschlichen Geschlechtlichkeit, zum Naturbegriff, zu den Eheziwecken und zum selbstverantwortlichen Gewissensentscheid. Schon allein die Vorlage der instruktiven Dokumente der Päpstlichen Ehekommission mit deren Entstehungsgeschichte wird dem Büchlein ein großes Interesse sichern. Dankenswert sind indessen auch jene grundlegenden Erwägungen und Darlegungen, in denen der Verfasser seine eigenen Ansichten wiedergibt. Vor der großen Mannigfaltigkeit in der Bewertung der menschlichen Geschlechtlichkeit, auf die der Verfasser selbst hinweist und die dem Leser im gegenwärtigen Schrifttum entgegentritt, wird der Christ allerdings doch wieder leicht ratlos stehen. Ist es mit Rücksicht darauf berechtigt, wenn der Verfasser meint, daß die Hemmungen vieler Gläubigen bei der Bildung eines persönlichen Gewissensentscheides in diesen Fragen (der ja hier ein Abrücken von der traditionellen Lehre bedeuten soll) kritiklose Unmündigkeit und Infantilismus seien (188)? Der Fragenkreis ist sehr kompliziert. Wenn Menschen sich hier nicht ein ganz selbständiges Urteil zutrauen, sondern Rat und Hilfe der zuständigen Lehrautoritäten suchen, so ist das vielleicht doch eine sehr berechtigte, der eigenen Grenzen sich bewußte Bescheidung, die in unzähligen anderen Bereichen eine selbstverständliche Vorsicht bedeutet. Eine andere Frage freilich ist, ob das Gutachten der Majorität nicht schon eine entsprechende Autorität darstellt, an der sich die Gläubigen orientieren können. Dies dürfte (nicht ohne gute Gründe) die Ansicht des Verfassers sein.